

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass sogenannte Earthship-Häuser genehmigt werden können.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und dort diskutiert. Es gingen 232 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung wird dargelegt, Earthship-Häuser seien umweltfreundlich. Ihre Errichtung aus Autoreifen, Flaschen und Getränkedosen solle nicht länger illegale Müllentsorgung darstellen. Auch solle die gesicherte Erschließung eines Grundstückes nicht länger Voraussetzung einer Baugenehmigung sein, sofern Umweltbelastungen ausgeschlossen seien. In Zeiten des Klimawandels müssten Möglichkeiten gefunden werden, den von Gebäuden ausgehenden CO₂-Ausstoß zu mindern. Die Verbreitung von Earthship-Häusern könne dazu beitragen. Die Bauweise sei nachhaltig. Seit den Siebzigerjahren würden weltweit solche Gebäude errichtet. Sie hätten sich langfristig bewährt.

Bei der Diskussion im Internet wird u. a. entgegnet, solche Häuser würden zur Zersiedelung der Landschaft beitragen, da sie wegen des notwendigen Lichteintrags nicht vielstöckig gebaut werden könnten. Im Gegensatz zu normierten Baumaterialien sei die Statik bei Verwendung zweckentfremdeter Materialien kaum valide zu berechnen. Müll müsse vermieden werden, statt ihn zu verbauen. Mit zivilisatorischen Abfallprodukten zu bauen, lasse sie nicht dauerhaft verschwinden. Der Brandschutz sei ein weiteres Problem. Auch sei mitnichten ersichtlich, dass Earthship-Häuser in Regionen mit Minusgraden und während längerer Perioden mit wenigen Sonnenstunden autark funktionieren könnten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die weiteren Inhalte der Eingabe und die Diskussion im Internet verwiesen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf jeden Aspekt gesondert eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung seitens der Bundesregierung angeführter Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, die Frage der Zulässigkeit von Bauart und Bausubstanzen betrifft baulich-technische Anforderungen an Bauvorhaben und damit bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte. Das Bauordnungsrecht liegt in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Gleiches gilt für die Praxis bei der Erteilung von Baugenehmigungen.

Die Forderung, eine Baugenehmigung für Wohnhäuser auch ohne Erschließung möglich zu machen, würde zunächst eine Anpassung des Baugesetzbuches verlangen. Der Ausschuss stellt fest, die Voraussetzung einer gesicherten Erschließung dient der Benutzbarkeit von Grundstücken zugunsten einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Neben der Zuwegung sind davon in der Regel die gesicherte Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie die Abwasserbeseitigung erfasst. Eine Anschlusspflicht ist aus der Regelung nicht abzuleiten. Es wird vielmehr die langfristige Benutzbarkeit des Baugrundstücks sichergestellt. Der Ausschuss hält das für richtig und notwendig zugunsten der geordneten Entwicklung von Siedlungsgebieten. Gleichwohl ist es zu begrüßen, wenn Gebäude ohne Energie von außen funktionieren.

Abwasser ist nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach Satz 2 der Vorschrift kann der Vorgabe auch unter Verwendung dezentraler Anlagen, also ohne Anschluss ans Netz, entsprochen werden. Die Entscheidung über Anschluss- und Benutzungszwang und die Frage, welcher Weg der Abwasserbeseitigung gegangen wird, liegt bei den Gemeinden. In der Bundesrepublik Deutschland überwiegen zentrale Abwasserbeseitigungskonzepte und ein nahezu flächendeckender Anschluss- und Benutzungszwang. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu der gleichlautenden Vorgängervorschrift des § 55 Abs. 1 Satz 2 WHG festgestellt, Grundeigentümer haben auf dieser Grundlage keinen Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an das gemeindliche Kanalnetz. § 55 Abs. 1 Satz 2 WHG dient dazu, den Gemeinden

Spielraum für die „Optimierung ihrer Entsorgungskonzepte“ in Bezug auf umweltrechtliche Anforderungen, aber auch im Hinblick auf Kosteneffizienz einzuräumen. Aus Sicht des Petitionsausschusses bedarf es keiner Änderung der rechtlichen Grundlagen.

Die Anforderungen an Baustoffe und -produkte unterfallen dem jeweiligen Bauordnungsrecht der Länder unter Maßgabe unionsweiter Regelungen. Unabhängig davon erkennt der Petitionsausschuss hier keinen Handlungsbedarf. Nachhaltiges Bauen ist notwendig. Die Verwendung von Abfällen hingegen entspricht dem nicht zwangsläufig. Die Beseitigung von Abfall könnte durch die Verwendung in Gebäuden nicht in einem Umfang erfolgen, welcher das Problem wesentlich mindert. Die Bauform würde nach dem gegenwärtigen Stand der Technik auch nicht dazu beitragen, in den notwendigen Größenordnungen Wohnraum herzustellen, ohne die Landschaft durch Zersiedelung massiv zu beeinträchtigen.

Der Ausschuss weist darauf hin, die Forderung, die Verwendung recycelter Autoreifen, Flaschen und Getränkedosen zum Bau der Earthship-Häuser zuzulassen und nicht als illegale Müllentsorgung einzustufen, betrifft auch die Zulässigkeit der Verwertung von Abfällen. Diese richtet sich nach dem Abfallrecht, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Schadlos ist sie, wenn nach Beschaffenheit der Abfälle, Ausmaß der Verunreinigungen und Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Ob die Voraussetzungen beim Einbau von Abfällen in Wohnhäuser gegeben sind, prüfen die Abfallbehörden der Länder im Einzelfall. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, gerade für Autoreifen, Flaschen und Getränkeverpackungen stehen etablierte Entsorgungswege zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG besteht die Pflicht zur hochwertigen Verwertung. Der Einbau der genannten Abfälle in Wohnhäuser müsste sich mit diesen Verwertungswegen messen lassen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage, insbesondere soweit sie in der Regelungskompetenz des Bundes liegt, für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.